

Anlage 10: Einstufungsraster¹

Kategorie	Übergriﬀ unbeabsichtigt Stufe 1	Grenzverletzung beabsichtigt Stufe 2	Strafrechtlich relevante Gewalt beabsichtigt Stufe 3
Beschreibung	<p>Heikle und manchmal auch konflikt-hafte Situationen des Alltags.</p> <p><u>Kennzeichen können sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ unabsichtlich – einmalig / sehr selten ▪ korrigierbar (zwei können miteinander reden), ▪ lösen ein komisches Gefühl aus, ▪ „(Un-)Kultur“ von Grenzverletzungen - kann von Täter*in ausge-nützt werden <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Distanzlosigkeit ▪ übertriebene Unmutsäußerung ▪ unpassende Bemerkung ▪ Abwertung ▪ unpassende Berührung, die keine Verletzung zur Folge hat ▪ jemandem platzt der Kragen und sie*er schreit 	<p>Kennzeichen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ absichtlich ▪ wiederholt ▪ Missachtung institutioneller Re-geln, fachlicher Standards, ge-sellschaftlicher Normen ▪ Missachtung von verbal / non-verbal gezeigter Abwehr ▪ Missachtung der Kritik von Dritten am grenzverletzenden Verhalten ▪ keine Verantwortungsübernahme: bagatellisieren, relativieren, „Mobbingopfer“ <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ leichte Anwendung körperlicher Gewalt ohne Verletzungsfolgen ▪ Mobbing, Rassismus, Sexismus ▪ Beschimpfung und Beleidigung ▪ leichte verbale Drohung/Druck ausüben ▪ systematische Verweigerung von Zuwendung ▪ Respektlosigkeit und Provoka-tionen ▪ absichtliche Ausgrenzung ▪ wiederholtes Flirten mit Kindern / Jugendlichen / schutzbedürftigen Erwachsenen ▪ wiederholte Missachtung der Schamgrenzen ▪ wiederholte Verhaltensweisen aus Stufe 1 	<p>Schwere körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt²</p> <p><u>Umfasst sind dabei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Körperverletzung (ausgenommen Fälle von Fahrlässigkeit) ▪ Sexueller Missbrauch ▪ Sexuelle Belästigung ▪ Vergewaltigung ▪ Anbahnung von unerlaubten Sexualkontakten (Grooming) ▪ Missbrauch eines Autoritäts-verhältnisses (§ 212 StGB), bspw. Seelsorger*in, Psychotherapeut*in, Erzieher*in mit einer berufsmäßig betreuten Person ▪ Fortgesetzte Gewaltausübung ▪ Gefährliche Drohung ▪ Nötigung ▪ Beharrliche Verfolgung (Stalking) ▪ Erpressung ▪ Vernachlässigung ▪ Freiheitsentziehung ▪ Anfertigen, Besitz oder Zeigen von Kindesmissbrauchsdarstellungen

¹ Einstufung angelehnt nach Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010:

https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php; ähnlich auch EKÖ-Einstufungsraster: https://evang.at/wp-content/uploads/2024/03/240314_anhang2_einstufungsraster_2023-04-24.pdf;

² Delikte: <https://www.gewaltinfo.at/recht/delikte>

<p>Maßnahmen im Team / Verein / JUZ</p>	<p>Ansprechen, Klarstellen, Grenzen aufzeigen Info an das Team über klargestellte Regeln. Bei Wiederholung: Besprechung im Team – Weiterbildung – Supervision - Feedback</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Information an Leitung ▪ Gespräch mit übergriffiger Person ▪ Angemessene Konsequenzen für die übergriffige Person, Zielvereinbarung ▪ Evtl. Anordnung von Einzelsupervision, Einzel- oder Teamschulung durch die Leitung ▪ Besprechung im Team ▪ Direktes Gespräch mit betroffener Person ▪ Unterstützungsangebot für die vom Übergriff betroffene/n Person/en (ev. extern) ▪ Laufende Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Information an Leitung ▪ Weitere Schritte werden von der Leitung in ▪ Abstimmung mit der Ombudsstelle gesetzt/angeordnet ▪ Recht auf Hilfe und Unterstützung! ▪ Eigene Gefühle und Betroffenheit wahrnehmen ▪ Suspendieren der beschuldigten Person bis zur Klärung des Vorfalles ▪ Unterstützung für die betroffene/n Person/en ▪ Nachbearbeitung des Vorfalls im Team/in der Einrichtung ▪ Laufende Dokumentation
<p>Meldung</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meldung an die Ombudsstelle: verpflichtend: wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann in allen anderen Fällen: optional ▪ ev. Unterstützung durch Beratungsstellen ▪ Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe optional 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Gefahr im Verzug: sofort Polizei alarmieren (nächstgelegene Polizeidienststelle oder Notruf 133) ▪ Meldung an die Ombudsstelle verpflichtend ▪ Unterstützung durch Beratungsstellen empfohlen ▪ <u>Berufsgruppen mit Anzeige-/ Mitteilungs</u>pflicht: polizeiliche Anzeige, Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe ▪ <u>Alle anderen:</u> polizeiliche Anzeige empfohlen (Anzeigeberatung durch Kinderschutz- /Gewalt-schutzzentren nutzen); Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe empfohlen (sofern man nicht durch eigenes Tätigwerden den vollen Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen herstellen kann) Wenn keine Anzeige oder Mitteilung erfolgt: Entscheidung mindestens im sechs-Augen-Prinzip, schriftliche Dokumentation der Begründung.